

LECHSTAUSTUFE 10 - EPFACH NEUBAU EINER FISCHAUFSTIEGSANLAGE

LANDKREIS LANDSBERG AM LECH
GEMEINDE DENKLINGEN

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE BEGLEITPLANUNG

PLANUNGSPHASE: **Genehmigungsplanung**

AUFTRAGGEBER: **Uniper Kraftwerke GmbH**



Johann-Schmidt-Straße 11
86899 Landsberg am Lech
Ansprechpartner: Peter Danner
Wasserkraft Engineering
Wasserbau
Tel.: +49 173-2643283
E-Mail: peter.danner@uniper.energy

BEARBEITUNG:



Ingenieurbüro Kokai GmbH

Holzofring 14
82362 Weilheim i. OB
E-Mail: info@ib-kokai.de
Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Max Weiß
Tel.: 0881 600960-11

DATUM: 04.07.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.1	Allgemeine Projektbeschreibung	4
1.2	Vorhabenträger	4
1.3	Rechtliche Grundlagen	4
1.4	Vorgaben aus der Landschaftsplanung	5
1.4.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern	5
1.4.2	Regionalplan München	5
1.4.3	Flächennutzungsplan Gemeinde Denklingen	6
2	Beschreibung und Ermittlung des Eingriffs	7
2.1	Auswirkungen des Eingriffs	7
2.1.1	Baubedingte Wirkungen	7
2.1.2	Anlagebedingte Wirkungen	8
2.1.3	Betriebsbedingte Wirkungen	8
2.2	Abgrenzung des Wirkraums (Untersuchungsraum)	8
2.2.1	Schutzgebiete im Untersuchungsraum	9
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	11
2.4	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	13
2.4.1	Flächenbezogene Ermittlung des Kompensationsbedarfs	14
2.5	Erhebliche Beeinträchtigung von nach § 30 geschützten Biotopen	19
3	Kompensation des Eingriffs	20
3.1	Ermittlung des Kompensationsumfangs	20
3.2	Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen	22
3.2.1	Kompensationsmaßnahme KM 1 – Anlage von Lesesteinriegel	22
3.2.2	Kompensationsmaßnahme KM 2 – Anlage eines Stillgewässers	23
3.2.3	Kompensationsmaßnahme KM 3 – Anlage artenreicher Säume	24
3.2.4	Kompensationsmaßnahme KM 4 – Entwicklung artenreiches Extensivgrünland	25
3.3	Berücksichtigung agrarstruktureller Belange	27
3.4	Unterhaltungszeitraum und rechtliche Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	27
4	Angaben zum besonderen Artenschutz	28
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten	29
4.2	Schlussfolgerung aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	29
5	Angaben zu der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten	30
6	Zusammenfassung der landschaftspflegerischen Begleitplanung	31
6.1	Kompensation nach BayKompV	31
6.2	Angaben zum besonderen Artenschutz	31
6.3	Angaben zu der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten	31
6.4	Sonstige gesetzliche Bestimmungen	32

UNTERLAGENVERZEICHNIS MIT ANLAGEN

Nr.	Inhalt	Maßstab	Plan-Nr.
1.	Angaben zur UVP-Vorprüfung		01-00
1.1	Untersuchungsraum und Schutzgebiete	1 : 500	01-01
2.	Landschaftspflegerische Begleitplanung		02-00
2.1	Biotopbestands- und Eingriffsplan	1 : 500	02-01
2.2	Kompensationsplan	1 : 500	02-02
2.3	Ausnahmeantrag für gesetzlich geschützte Biotope		02-03
3.	Bericht zur saP		03-00
3.1	saP-Relevanzprüfung		03-01
4.	FFH-Vorprüfung		04-00
4.1	Erhaltungsziele und Schutzzweck FFH-Gebiet 8131-371		04-01
4.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck SPA-Gebiet 8031-471		04-02

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Allgemeine Projektbeschreibung

Um die longitudinale Durchgängigkeit am Lech nach Vorgabe der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) herzustellen, ist an der Staustufe Epfach (Gemeinde Denklingen) der Neubau einer Fischaufstiegsanlage geplant (s. [Abbildung 1](#)).



Abbildung 1: Lage der geplanten Fischaufstiegsanlage an der Staustufe Epfach

1.2 Vorhabenträger

Vorhabenträger ist die Uniper Kraftwerke GmbH.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Das Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege (BNatSchG) legt fest, dass Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen oder zu ersetzen sind (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 BNatSchG). In Bayern werden Ausgleich und Ersatz für Eingriffe nach § 14. Abs. 1 BNatSchG durch die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) geregelt.

Die geplante Fischaufstiegsanlage stellt einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar und muss folglich nach Vorgabe der Bayerischen Kompensationsverordnung ausgeglichen oder ersetzt werden.

Neben den gesetzlichen Vorschriften über den Ausgleich und Ersatz von Eingriffen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, müssen Planungen auch nach § 9 Abs. 5 i. V. m. § 8 BNatSchG überörtliche und örtliche Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigen. Maßgebend sind die Instrumente der Landschaftsplanung in Form des Landschaftsprogramms (integriert in das Landesentwicklungsprogramm), der Landschaftsrahmenpläne (integriert in den Regionalplänen) sowie der Landschaftsplänen (integriert in den Flächennutzungsplänen).¹

Des Weiteren sind die gesetzlichen Vorgaben bestehender Schutzgebiete nach dem BNatSchG zu beachten.

1.4 Vorgaben aus der Landschaftsplanung

Nachfolgend werden überörtliche und örtliche Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt, die bei dem Vorhaben zu berücksichtigen sind.

1.4.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayerns² soll Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. Grundsätzlich gilt es ökologisch bedeutsame Naturräume zu erhalten und zu entwickeln, insbesondere zählen hierzu der Erhalt und die Renaturierung von Gewässern.

1.4.2 Regionalplan München

Das Vorhaben liegt in der Gemeinde Denklingen. Für die Konkretisierung der naturschutzfachlichen Ziele aus dem Landesentwicklungsprogramm gilt hier der Regionalplan München:³ der Vorhabenstandort liegt im Landschaftsraum und regionalem Grünzug „Lechtal“. Es gilt der allgemeine Grundsatz die Funktionen der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft sowie die landschaftstypische natürliche biologische Vielfalt nachhaltig zu sichern. Das Auen- und Gewässernetz des Lechs wird zu den wichtigen Verbindungskorridoren der Region gezählt, dessen Erhalt, Pflege und Entwicklung für den Aufbau und der Sicherung eines regionalen Biotopverbundsystems von herausragender Bedeutung ist.

¹ Vgl. § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 BNatSchG sowie Angaben des Landesamtes für Umwelt zur Integration der Landschaftsplanung in die jeweiligen Planungsinstrumente der Raumplanung (<https://www.lfu.bayern.de/natur/landschaftsplanung/planungsebenen/index.htm>)

² Vgl. Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013

³ Regionalplan München (2019)

1.4.3 Flächennutzungsplan Gemeinde Denklingen

Für die Gemeinde Denklingen liegt kein Flächennutzungsplan in geeigneter, digitaler Form vor.⁴ Auf Grund des Vorhabenzwecks ist kein Konflikt mit naturschutzfachlichen Zielen aus dem Flächennutzungsplan zu erwarten: Flächennutzungspläne werden aus dem Regionalplan, dieser wiederum aus dem Landschaftsentwicklungsprogramm abgeleitet. Wie bereits erwähnt gibt das Landschaftsentwicklungsprogramm vor, Gewässer zu erhalten und zu renaturieren (siehe Kapitel 1.4.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern).

⁴ Datenabfrage Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (2022)

2 Beschreibung und Ermittlung des Eingriffs

Die Herstellung der longitudinalen Durchgängigkeit des Lechs an der Staustufe Epfach ist mittels des Neubaus einer Fischaufstiegsanlage an der orografisch linken Uferseite geplant: das Einstiegsbauwerk wird als Raugerinnebeckenpass angelegt, anschließend verbindet ein naturnahes Gerinne das Bauwerk im Unterwasser mit dem Ausstiegsbauwerk (Vertical-Slot-Pass) im Oberwasser.

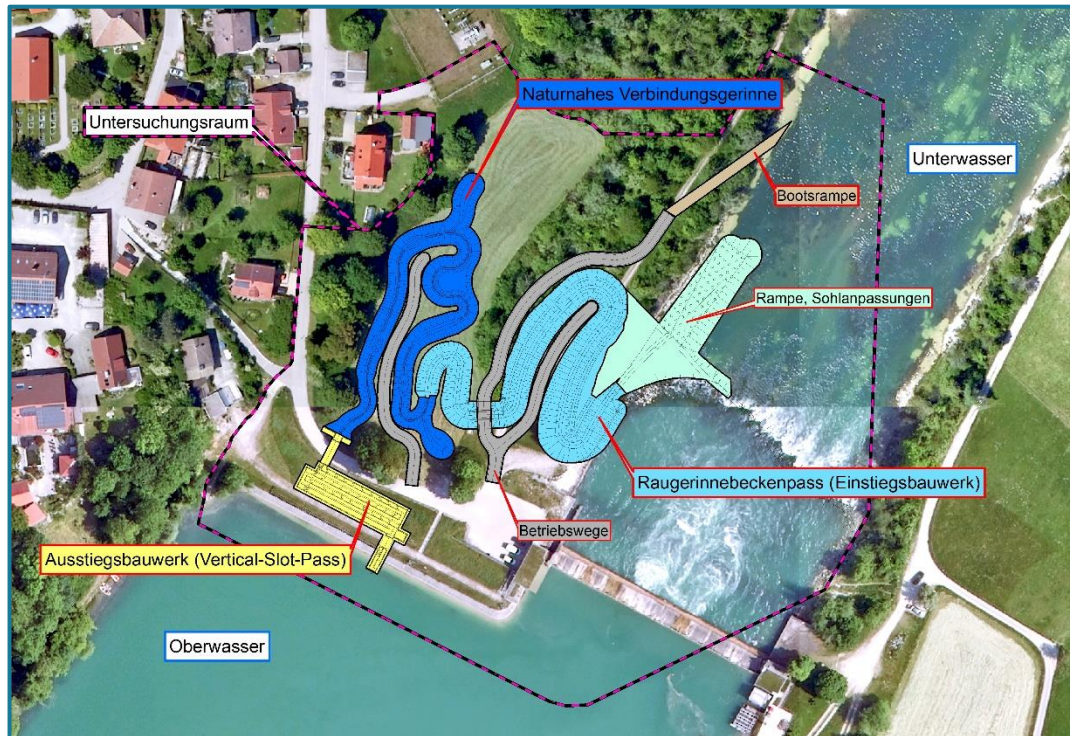


Abbildung 2: Übersicht der geplanten Maßnahmen zum Neubau der Fischaufstiegsanlage Epfach.

2.1 Auswirkungen des Eingriffs

Durch das Vorhaben sind folgende bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten:

2.1.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse. Bei dem Vorhaben sind folgende baubedingte Wirkfaktoren zu erwarten:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme für die Baustellen, Baustelleneinrichtungsplätze und -zufahrten
- Temporäre Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Sohlanpassungen
- Lärm, Staub und Erschütterung während dem Baubetrieb

Für die Baustellenfreimachung bzw. den Bau der Anlagen sind mehrere Fällungen und Rodungen von Bäumen und Gebüsch unvermeidbar.

Für die Anschlusskonstruktion im Oberwasser ist eine temporäre Wasserspiegelabsenkung notwendig. Die Wasserspiegelabsenkung ist durch den Wasserrechtsbescheid gedeckt und wird auf den nötigsten Zeitraum beschränkt.

2.1.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahmen (Versiegelung, Überbauung, Kulissenänderung, Zerschneidung, ...) durch Anlagen (Bauwerke). Bei dem Vorhaben sind folgende anlagebedingte Wirkfaktoren zu erwarten:

- Flächenversiegelungen im Bereich des Ein- und Ausstiegsbauwerk sowie der Bootsrampe
- Flächenüberbauungen im Bereich des Verbindungsgerinnes sowie der Betriebswege

Weitere anlagebedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die Errichtung der Fischaufstiegsanlage kommt es im entsprechenden Fließgewässerabschnitt des Lechs zu einer erheblichen Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit.

2.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind Wirkungen, die durch den Betrieb von Anlagen entstehen (Emissionen von Staub, Lärm, Schadstoffen; Änderung des (Hochwasser-) Abflussverhaltens). Bei dem Vorhaben sind keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

2.2 Abgrenzung des Wirkraums (Untersuchungsraum)

Auf Grundlage der genannten vorhabenbedingten Wirkungen wurde der Wirkraum ($\hat{=}$ Untersuchungsraum) abgegrenzt: s. [Abbildung 2](#).

2.2.1 Schutzgebiete im Untersuchungsraum

Bei der Planung von Vorhaben sind Schutzgebiete nach dem BNatSchG zu berücksichtigen, da hier gesetzliche Vorgaben, Einschränkungen und Verbote zu beachten sind. Nachfolgend werden daher alle Schutzgebiete nach dem BNatSchG im Untersuchungsraum aufgezeigt.⁵ Eine kartographische Übersicht gibt Anlage 01.01 wieder.

Amtliche Biotopkartierung und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope

Folgende, amtlich kartierte und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope liegen innerhalb des Untersuchungsraums:

- „Magerrasen auf Böschungen bei Staustufe 10“ (Nr. 8031-0070-001, -002, -003)
Das geplante Ausstiegsbauwerk der Fischaufstiegsanlage befindet sich teilweise innerhalb des amtlich kartierten Biotops. Um die longitudinale Durchgängigkeit des Lechs herzustellen, ist die Errichtung eines Ausstiegsbauwerks und die damit einhergehende Dammquerung mit den amtlich kartierten (Böschungs-) Biotopen unvermeidbar.

Für die Eingriffe in nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope liegt ein entsprechender Ausnahmeantrag der Landschaftspflegerischen Begleitplanung bei.



Abbildung 3: Blick auf den geplanten Ausstiegsbereich der Fischaufstiegsanlage im Oberwasser.

⁵ Datenabfrage Landesamt für Umwelt, 2022

Landschaftsschutzgebiet „Lechtal-Süd“ (LSG-00420.01)

Der Untersuchungsraum liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet. Die geplante Fischaufstiegsanlage stellt die biologische Durchgängigkeit an der Staustufe des Lechs wieder her. Das Vorhaben entspricht damit den Zielen eines Landschaftsschutzgebietes, der Entwicklung bzw. der Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets ist daher nicht zu erwarten.

Da die geplante Fischaufstiegsanlage der Errichtung einer baulichen Anlage nach der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets entspricht, bedarf es hierfür als auch für die damit verbundenen, unvermeidbaren Gehölzfällungen / -rodungen eine Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde Landsberg am Lech.

Mit dem vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan wird nach der geltenden Landschaftsschutzgebietsverordnung die Erlaubnis beantragt.

Natura 2000-Gebiete

Der nördliche Teil des Untersuchungsraums liegt innerhalb des FFH-Gebiets „Lech zwischen Hirschau und Landsberg mit Auen und Leiten“ (Nr. 8131-371) sowie innerhalb des SPA-Gebiets „Mittleres Lechtal“ (8031-471). Eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung ist daher durchgeführt worden und ist Bestandteil des landschaftspflegerischen Begleitplans (siehe Kapitel 5 Angaben zu der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten).

Sonstige Schutzgebiete nach dem BNatSchG

Weitere Schutzgebiete nach dem BNatSchG (z.B. Naturdenkmäler) liegen nicht innerhalb des Vorhabenbereichs der geplanten Fischaufstiegsanlage.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Das BNatSchG definiert vermeidbare Beeinträchtigungen als vermeidbar, „wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind“ (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Die im Untersuchungsraum vorkommenden Böschungen im Oberwasserbereich der Staustufe sind ökologisch wertvolle Halbtrockenrasen und entsprechen daher ihrer Ausprägung einem nach § 30 BNatSchG geschütztem Biotoptyp. Um vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Halbtrockenrasen soweit möglich zu vermeiden und gleichartig zu kompensieren, sind folgende Maßnahmen geplant:

- **VM 1_{Halbtrockenrasen} Zwischenlagerung und Wiedereinbringung des Oberbodens**

Der Oberboden der ökologisch hochwertigen Halbtrockenrasen im bau- und anlagebedingten Wirkungsbereich wird abgetragen und sachgerecht in Mieten gelagert; mit Umsetzung und Fertigstellung der Fischaufstiegsanlage wird der Oberboden an den neu entstandenen Böschungen mit einer Auftragsmächtigkeit von ca. 5 – 10 cm wieder aufgebracht (s. [Abbildung 4](#)). Bei der unterliegenden Schicht (auf die der Oberboden aufgetragen wird) wird darauf geachtet, dass es sich um nährstoffarmen und diasporenfreien Rohboden handelt.

- **VM 2_{Halbtrockenrasen} Fortführung eines extensiven Mahdregimes sowie Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel**

Für den Erhalt und die Förderung der ökologisch hochwertigen Halbtrockenrasen wird nach Wiedereinbringung des Oberbodens ein extensives Mahdregime auf und angrenzend zu den Uferböschungen fortgesetzt (s. [Abbildung 4](#)).

Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen:

Jährliche Herbstmahd (frühestens zum 01. September) mit Entfernung des Mahdguts

Untersagte Maßnahmen:

Verwendung von Dünger oder Pflanzenschutzmittel

Folgende allgemeine Vermeidungsmaßnahmen werden zudem festgesetzt:

- Zufahrten, Baueinrichtungs- und Lagerflächen werden auf das notwendige Minimum begrenzt. So weit möglich werden bestehende Zufahrten genutzt. Des Weiteren werden vorhandene, vorbelastete Flächen (z.B. Schotter- oder Wegeflächen) im größtmöglichen Maße verwendet.

- Zur Vermeidung und Minimierung von Schadstoffeinträgen wird auf einen fachgerechten Umgang mit Treibstoffen, Öl- und Schmierstoffen u. ä. sowie auf eine fachgerechte, regelmäßige Wartung von Maschinen während der Bauphase geachtet.
- Bauzeitlich wird auf ein Unterlassen wesentlicher Einträge von Schwebstoffen in Gewässer geachtet.
- Die temporäre Wasserspiegelabsenkung im Lechstauraum für den Bau der Anschlusskonstruktion im Oberwasser wird auf den nötigsten Zeitraum beschränkt (die Wasserspiegelabsenkung ist durch den Wasserrechtsbescheid gedeckt).

Um unnötige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden, wird die notwendige, temporäre Wasserspiegelabsenkung für den Bau der Anschlusskonstruktion im Oberwasser außerhalb der Vegetationszeit sowie der Vogelbrutzeit vorgenommen, d. h. außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September.

- Für die nötigen Kompensationsmaßnahmen werden Flächen im räumlichen Bezug des Vorhabens bevorzugt.
- Zum Vorhaben angrenzende Bäume werden durch das Aufstellen eines Baumschutzzaunes vor Beginn der Bauarbeiten geschützt. Ein Befahren, Ablagern von Materialien, Abgraben, etc. im Wurzelbereich wird dadurch vermieden.



Abbildung 4: Neue Grünflächen (überwiegend Böschungen) für die Etablierung des Halbtrockenrasens (gelb eingefasste Flächen) sowie weiterführende Pflegemaßnahmen (extensives Mahdregime, grün eingefasste Flächen)

2.4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist der Ausgangszustand sowie die vorhabenbedingten Auswirkungen zu erfassen und zu bewerten (Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen). Des Weiteren ist vor der Ermittlung des Kompensationsbedarfs zu prüfen, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben vermieden werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich aus der Funktionsausprägung der Schutzgüter (Arten und Lebensräume; Boden; Wasser; Klima / Luft; Landschaftsbild) sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der vorhabenbedingten Wirkungen. Dabei werden Eingriffe als nicht erheblich gewertet, wenn die Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit ohne nachhaltige, negative Auswirkungen beanspruchter Flächen in einer Frist von drei Jahren zu erwarten ist (§ 5 Abs. 2 BayKompV).

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild verbal argumentativ, ebenso nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 5 Abs. 3 BayKompV). Für flächenbezogen bewertbare Merkmale des Schutzguts Arten und Lebensräume wird der Kompensationsbedarf mittels Wertpunkten nach Vorgabe des Biotopwertverfahrens ermittelt.⁶

Auf Grund der geringen Eingriffsintensität des Vorhabens (insgesamt geringe Flächeninanspruchnahme, insbesondere hinsichtlich des versiegelten Flächenanteils), des Nicht-Vorkommens von wesentlichen Schutzgegenständen (kein Vorkommen von Trinkwasser- / Heilquellenschutzgebiete, Geotope, Landschaftsprägende Denkmäler, Baudenkmäler, usw.) sowie des Vorhabenzwecks (Schaffung der biologischen Durchgängigkeit an der Staustufe Epfach mit resultierender ökologischer Verbesserung des Lebensraums, insbesondere für die Fischfauna) werden nach § 7 Abs. 3 BayKompV die nicht flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Arten und Lebensräume abgedeckt. Eine Ermittlung des verbal argumentativen Kompensationsbedarfs der nicht flächenbezogenen Merkmale ist daher nicht notwendig.

⁶ Vgl. Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung, StMUV (2015)

2.4.1 Flächenbezogene Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Für das Schutzgut Arten und Lebensräume werden flächenbezogene, bewertbare Merkmale mittels Wertpunkten nach Vorgabe des Biotopwertverfahrens ermittelt.⁷

Hierfür wurden die Flächen des Untersuchungsraums mit ähnlicher Ausprägung abgegrenzt und mit Hilfe der Biotopwertliste einem Biotoptyp zugeordnet. Unter Berücksichtigung der Erheblichkeit sowie der Intensität der jeweiligen Beeinträchtigungen des Eingriffs wurde der Kompensationsbedarf errechnet (siehe [Tabelle 2](#)).

Für die Berechnung des Kompensationsbedarfs ist es notwendig die Intensität der erheblichen Beeinträchtigungen zu bewerten. Die Intensität vorhabenbezogener Wirkungen wurde durch den Beeinträchtigungsfaktor (BF) festgelegt und entsprechend den Vorgaben aus der Anlage 3.1 der BayKompV in „nicht erheblich“ (BF = 0), „gering“ (BF = 0,4), „mittel“ (BF = 0,7) und „hoch“ (BF = 1) eingestuft.⁸

Tabelle 1: Bewertung der Intensität vorhabenbedingter Beeinträchtigungen

Vorhabenbedingte Wirkung	Bewertung der Intensität unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit des Schutzguts		BF
Baubedingte Auswirkungen			
Temporäre Flächeninanspruchnahmen	Biotoptypen mit < 4 WP	Nicht erheblich	0
	Biotoptypen mit ≥ 4 WP	Gering	0,4
Temporäre Entwicklung von Lärm, Staub und Erschütterungen	Nicht erheblich		0
Anlagebedingte Auswirkungen			
Flächenversiegelung	Hoch		1
Flächenüberbauung ohne Wiederbegrünung	Hoch		1
Flächenüberbauungen mit Wiederbegrünung	Biotoptypen mit < 4 WP	Nicht erheblich	0
	Biotoptypen mit ≥ 4 WP ≤ 10 WP	Mittel	0,7
	Biotoptypen mit ≥ 11 WP	Hoch	1

⁷ Vgl. Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung, StMUV (2015)

⁸ Vgl. Anlage 3.1 BayKompV sowie Vollzugshinweise zur BayKompV, StMUV (2014)

Tabelle 2: Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (Biotopwertverfahren)

Flächenbezeichnung	Ausgangszustand, Biotoptyp (Code + Bezeichnung)	WP	Fläche (m²)	BF	Code	Kompensationsbedarf
E1	F11 Sehr stark bis vollständig veränderte Fließgewässer	2	20	1	V	40
E2	P5 Sonstige versiegelte Freiflächen	0	11	1	V	0
E3	G312-GT6210 Basiphytische Trocken-/Halbtrockenrasen und Wacholderheiden	13	12	1	V	156
E4	G312-GT6210 Basiphytische Trocken-/Halbtrockenrasen und Wacholderheiden	13	140	0,4	TF	728
E5	V32 Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, befestigt	1	142	0	TF	0
E6	G312-GT6210 Basiphytische Trocken-/Halbtrockenrasen und Wacholderheiden	13	405	1	V	5.265
E7	B112 Mesophiles Gebüsch / Hecken	10	7	1	V	70
E8	G312-GT6210 Basiphytische Trocken-/Halbtrockenrasen und Wacholderheiden	13	164	0,4	TF	853
E9	G312-GT6210 Basiphytische Trocken-/Halbtrockenrasen und Wacholderheiden	13	91	0,4	TF	473
E10	V11 Verkehrsflächen des Straßen- und Flugverkehrs, versiegelt	0	15	1	V	0
E11	K122 Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte	6	34	0,4	TF	82
E12	K122 Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte	6	78	0,7	ÜmW	328
E13	B312 Einzelbäume / Baumreihen / Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung	9	14	0,4	TF	50
E14	B212 Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung	10	16	1	ÜoW	160
E15	G11 Intensivgrünland	3	1.285	0	TF	0
E16	G11 Intensivgrünland	3	1.455	0	ÜmW	0
E17	G11 Intensivgrünland	3	341	1	ÜoW	1.023
E18	G11 Intensivgrünland	3	369	0	ÜmW	0
E19	K121 Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren trocken-warmer Standorte	8	52	0,4	TF	166

E20	P5 Sonstige versiegelte Freiflächen	0	4	0	TF	0
E21	K121 Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren tocken-warmer Standorte	8	113	1	V	904
E22	V32 Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, befestigt	1	107	0	TF	0
E23	V32 Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, befestigt	1	174	0	ÜmW	0
E24	P42 Land- und forstwirtschaftliche Lagerflächen	2	31	0	ÜmW	0
E25	L542-WN00BK Sonstige gewässerbegleitende Wälder, mittlere Ausprägung	7	1.130	0,7	ÜmW	5.537
E26	L542-WN00BK Sonstige gewässerbegleitende Wälder, mittlere Ausprägung	7	392	1	ÜoW	2.744
E27	L542-WN00BK Sonstige gewässerbegleitende Wälder, mittlere Ausprägung	7	440	0,4	TF	1.232
E28	L542-WN00BK Sonstige gewässerbegleitende Wälder, mittlere Ausprägung	7	113	1	V, ÜoW	791
E29	L542-WN00BK Sonstige gewässerbegleitende Wälder, mittlere Ausprägung	7	831	0,4	TF	2.327
E30	B112 Mesophiles Gebüsche / Hecken	10	23	0,7	ÜmW	161
E31	B312 Einzelbäume / Baumreihen / Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung	9	33	0,7	ÜmW	208
E32	B311 Einzelbäume / Baumreihen / Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, junge Ausprägung	5	7	0,7	ÜmW	25
E33	K121 Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren tocken-warmer Standorte	8	94	1	ÜoW	752
E34	K121 Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren tocken-warmer Standorte	8	254	0,7	ÜmW	1.422
E35	K121 Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren tocken-warmer Standorte	8	66	0,4	TF	211
E36	V332 Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, befestigt, bewachsen	3	141	0	TF	0
E37	P5 Sonstige versiegelte Freiflächen	0	146	0	TF	0
E38	P5 Sonstige versiegelte Freiflächen	0	157	1	ÜmW	0
E39	O621 Block- und Schutthalden, naturfern	1	63	0	ÜmW	0
E40	V332 Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, befestigt, bewachsen	3	72	0	ÜmW	0
E41	V332 Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, befestigt, bewachsen	3	51	0	TF	0
E42	O621 Block- und Schutthalden, naturfern	1	69	0	TF	0

E43	F12 Stark veränderte Fließgewässer	5	2.747	0	TF	0
Kompensationsbedarf – Zwischenbilanz (WP)						25.708

Berücksichtigung von ökologisch aufwertenden Auswirkungen des Eingriffs, die zu einer Reduktion des Kompensationsbedarfs führen (§ 7 Abs. 5 BayKompV): das Umgehungsgerinne wird ökologisch mit der Anlage von zwei Totholzarmen, Gumpen durch Eintiefung der Gewässersohle und Aufweitungen der Gerinnesohle mit Änderung der Böschungsneigung aufgewertet; des Weiteren werden Elemente wie Totholz, Kies und Störsteine eingebracht.

Flächenbezeichnung	Ausgangszustand, Biotoptyp (Code + Bezeichnung)	WP	Fläche (m²)	Prognosezustand, Biotoptyp (Code + Bezeichnung)	WP	Aufwertung	Reduktion des Kompensationsbedarfs (WP)
E12	K122 Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte	6	78	F232 Sonstige künstlich angelegte Fließgewässer (z. B. Fischpässe und Umgehungsgerinne) mit naturnaher Entwicklung	10	4	312
E16	G11 Intensivgrünland	3	1.455	F232 Sonstige künstlich angelegte Fließgewässer (z. B. Fischpässe und Umgehungsgerinne) mit naturnaher Entwicklung	10	7	10.185
E18	G11 Intensivgrünland	3	369	F232 Sonstige künstlich angelegte Fließgewässer (z. B. Fischpässe und Umgehungsgerinne) mit naturnaher Entwicklung	10	7	2.583
E25	L542-WN00BK Sonstige gewässerbegleitende Wälder, mittlere Ausprägung	7	1.130	F232 Sonstige künstlich angelegte Fließgewässer (z. B. Fischpässe und Umgehungsgerinne) mit naturnaher Entwicklung	10	3	3.390
E38	P5 Sonstige versiegelte Freiflächen	0	157	F232 Sonstige künstlich angelegte Fließgewässer (z. B. Fischpässe und Umgehungsgerinne) mit naturnaher Entwicklung	10	10	1.570
Gesamtumfang des zu reduzierenden Kompensationsbedarfs (WP)							18.040

Kompensationsbedarf – Gesamt (WP)						7.668 WP
-----------------------------------	--	--	--	--	--	----------

Erläuterungen
Biotoptyp in Fettschrift ≙ Biotop nach § 30 BNatSchG geschützt o. LRT der FFH-RL (sofern durch Biotopwertverfahren vorgegeben Aufwertung um 1 WP)

Biototyp in Kursivschrift $\triangleq$ Biotop nach Biotopkartierung Bayern (sofern durch Biotopwertverfahren vorgegeben Aufwertung um 1 WP)

WP = Wertpunkte; BF = Beeinträchtigungsfaktor

Code der vorhabenbezogenen Wirkungen (siehe BF):

V Versiegelung

ÜoW Überbauung ohne Wiederbegrünung

ÜmW Überbauung mit Wiederbegrünung

TF Temporäre Flächeninanspruchnahme

Die abgegrenzten Biotopflächen sind in der Anlage 02.01 Biotopbestands- und Eingriffsplan kartografisch dargestellt.

2.5 Erhebliche Beeinträchtigung von nach § 30 geschützten Biotopen

Die Flächen E3, E4, E6, E8 und E9 stellen ökologisch wertvolle und nach § 30 geschützte Halbtrockenrasen dar, die hier sekundär durch extensive Bewirtschaftung entstanden sind. Auf Grund des Vorhabenzwecks ist eine erhebliche Beeinträchtigung hier unvermeidbar, da die Böschung für die Herstellung der Fischaufstiegsanlage gequert werden muss. Die Flächeninanspruchnahme wurde hierfür auf das notwendige Minimum begrenzt.

Auf Grund der erheblichen Beeinträchtigung von nach § 30 geschützten Biotoptypen ist bei der Unteren Naturschutzbehörde Landsberg am Lech entsprechend eine Ausnahmegenehmigung für den vorhabenbedingten Eingriff einzuholen. Ein entsprechender Antrag liegt den naturschutzfachlichen Unterlagen bei (s. Anlage 02.03).

3 Kompensation des Eingriffs

Die Kompensation des Eingriffs erfolgt für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume gemäß Anlage 3.2 BayKompV (nach Wertpunkten).

Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter wird verbal argumentative bestimmt (§ 8 Abs. 2 BayKompV).

Der Kompensationsbedarf für die nicht flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen wird gemäß § 7 Abs. 3 BayKompV durch die flächenbezogenen Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt (vgl. Kapitel 2.4).

3.1 Ermittlung des Kompensationsumfangs

Für die Kompensationsmaßnahmen gelten die allgemeinen Vorschriften der BayKompV. Demnach müssen diese „eine Aufwertung für Naturhaushalt und Landschaftsbild bewirken“, solange bestehen wie „der Eingriff wirkt“ und „ohne anderweitige rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden“ (§ 2 Abs. 1 BayKompV).

Die Kompensationsmaßnahmen müssen mindestens dem Umfang des berechneten Kompensationsbedarfs entsprechen. Der Kompensationsumfang für die flächenbezogen bewertbaren Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume ergibt sich aus der Differenz der Wertpunkte der betroffenen Biotop- und Nutzungstypen im Ausgangs- und Prognosezustand.

Eine genaue Auflistung der Kompensationsmaßnahmen und deren Kompensationsumfang gibt [Tabelle 3](#) wieder. Die geografische Lage der einzelnen Kompensationsflächen ist in der Anlage 02.02 Kompensationsplan abgebildet.

Tabelle 3: Aufstellung der geplanten Kompensationsmaßnahmen mit entsprechender Berechnung des Kompensationsumfangs

Flächenbezeichnung	Ausgangszustand, Biotoptyp (Code + Bezeichnung)	WP	Fläche (m²)	Prognosezustand, Biotoptyp (Code + Bezeichnung)	WP	Aufwertung (WP)	Kompensationsmaßnahme	Kompensationsumfang
KM 1.1	G11 Intensivgrünland	3	34	O21 Lesesteinriegel	10	7	KM 1	238
KM 1.2	G11 Intensivgrünland	3	34	O21 Lesesteinriegel	10	7	KM 1	238
KM 1.3	G11 Intensivgrünland	3	34	O21 Lesesteinriegel	10	7	KM 1	238
KM 1.4	G11 Intensivgrünland	3	34	O21 Lesesteinriegel	10	7	KM 1	238
KM 2	G11 Intensivgrünland	3	182	S122 Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	10	7	KM 2	1.274
KM 3	K11 Artenarme Säume und Staudenfluren	4	250	K122 Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte	6	2	KM 3	500
KM 4	G11 Intensivgrünland	3	1.121	G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	8	5	KM 4	5.605
Kompensationsumfang Gesamt								8.331

Erläuterungen und Hinweise

WP = Wertpunkte

3.2 Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen

Nachfolgend werden die in [Tabelle 3](#) genannten Kompensationsmaßnahmen näher beschrieben.

3.2.1 Kompensationsmaßnahme KM 1 – Anlage von Lesesteinriegel

Nördlich angrenzend zu der geplanten Fischaufstiegsanlage auf dem Flurstück 514/2 (Teilfläche), Gemarkung Epfach werden insgesamt 4 Lesesteinriegel angelegt. Die Lesesteinriegel sind mit einer Länge von ca. 10 m und einer Breite von ca. 4 – 5 m geplant.

Ziel der Kompensationsmaßnahme

Auf den Kompensationsflächen KM 1.1, KM 1.2, KM 1.3 und KM 1.4 werden im Umfang von 952 m² Lesesteinriegel angelegt (Biotoptyp nach BayKompV / Biotopwertliste: O21 Lesesteinriegel). Die Kompensationsflächen sind in der Anlage 02.02 Kompensationsplan dargestellt.

Einmalige Gestaltungsmaßnahmen (s.a. [Abbildung 5](#))

- I. Teilflächige Auskoffnung des Standorts soweit möglich auf ca. 0,5 bis 1,0 m Tiefe mit Errichtung eines nordseitigen Erdwalls
- II. Verfüllung der Auskoffnung auf ca. 50 - 70 % der Fläche mit Gesteinsschüttung, ausgehend vom Zentrum (im Inneren große Körnung, d.h. 20 – 40 cm, zum Rand hin kleinere Körnung, d.h. 10 – 20 cm); der Rest wird mit feinkörnigem Sand verfüllt
- III. Errichtung eines Steinhaufens auf ca. 50 – 70 % der Fläche, ausgehend vom Zentrum (aufliegend auf Gesteinsschüttung) mit ca. 1 m Höhe (Körnungen zwischen 10 – 40 cm); im Randbereich Errichtung eines Sandkranzes von ca. 1 – 2 m Breite und ca. 30 bis 50 cm Dicke
- IV. Der nordseitig errichtete Erdwall wird mit niedrigwachsenden Strauchpflanzungen (Wildrose, Berberitze, Himbeere) bepflanzt; optional können hier zusätzlich Totholzhaufen angeschichtet werden

Untersagte Maßnahmen

Auf den Kompensationsflächen werden alle Handlungen unterbunden, die dem Zweck der Kompensationsflächen zuwiderlaufen.

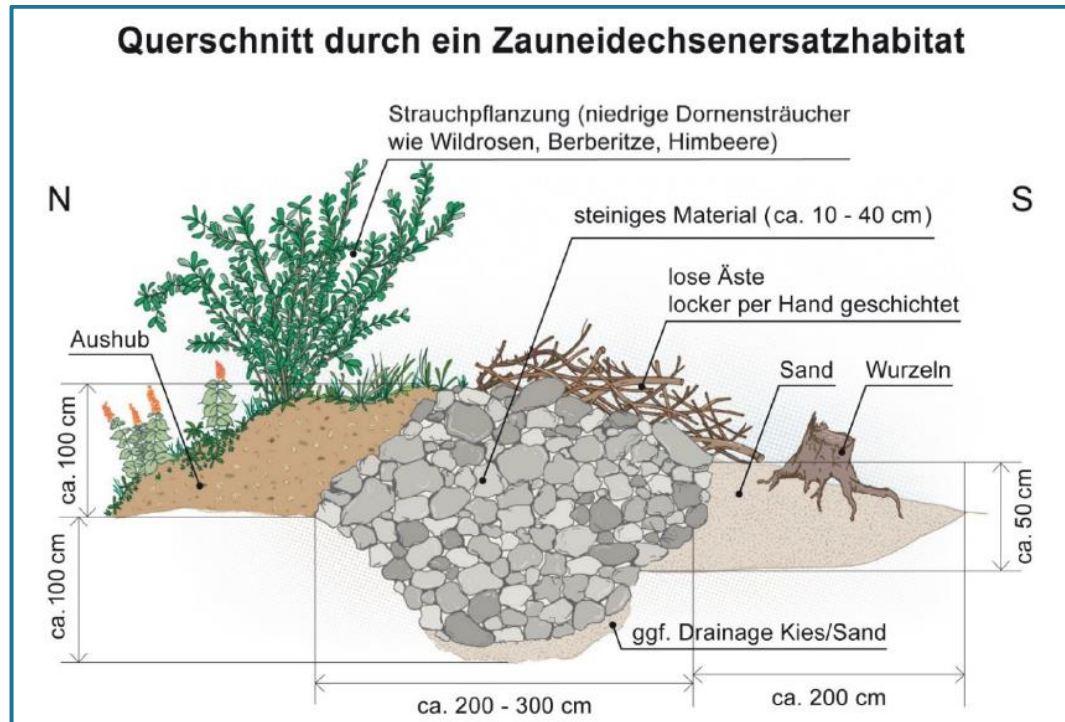


Abbildung 5: Prinzipskizze für die Anlage eines Zauneidechsen-Ersatzhabitats mit Überwinterungsmöglichkeit, Totholz und Eiablagesubstrat (Quelle: LfU nach Vorlage von Irene Wagonsöner, akt. 2020)⁹

3.2.2 Kompensationsmaßnahme KM 2 – Anlage eines Stillgewässers

Südlich zum Waldbestand angrenzend auf dem Flurstück 514/2 (Teilfläche), Gemarkung Epfach wird ein Stillgewässer angelegt. Das Stillgewässer ist mit einer Länge von ca. 20 - 25 m und einer Breite von ca. 10 – 15 m geplant.

Ziel der Kompensationsmaßnahme

Auf der Kompensationsfläche wird im Umfang von 182 m² ein Stillgewässer angelegt (Biotoptyp nach BayKompV / Biotopwertliste: S122 Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer, bedingt naturnah). Die Kompensationsfläche ist in der Anlage 02.02 Kompensationsplan dargestellt.

Einmalige Gestaltungsmaßnahmen

Ausbaggern des Standorts auf eine mittige Tiefe von max. 0,5 - 1,0 m; daran anschließend Flachwasserbereiche von 0,2 – 0,3 m Tiefe und flache Ausuferung; Uferbereiche möglichst heterogen gestaltet.

⁹ Weitere Informationen finden sich in der „Arbeitshilfe zur saP – Zauneidechse“, LfU (2020) die Arbeitshilfe beinhaltet u.a. auch Beispielbilder und ist kostenlos verfügbar:
[https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000000?SID=1558505470&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm,APGxNODENR:34,AARTxNR:lfu_nat_00349,AARTxNODENR:357063,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x\)=X](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000000?SID=1558505470&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:34,AARTxNR:lfu_nat_00349,AARTxNODENR:357063,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x)=X)

- Keine Abdichtung des Stillgewässers, um ein temporäres Austrocknen zu ermöglichen (insbesondere Förderung als Laichgewässer für Kröten; verminderter Prädationsdruck)
- Keine Bepflanzung; eine standortgerechte Vegetation stellt sich i. d. R. meist innerhalb weniger Jahre ein

Untersagte Maßnahmen

Auf den Kompensationsflächen werden alle Handlungen unterbunden, die dem Zweck der Kompensationsflächen zuwiderlaufen. Insbesondere sind folgende Maßnahmen untersagt:

- Verwendung von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln
- Fischbesatz

3.2.3 Kompensationsmaßnahme KM 3 – Anlage artenreicher Säume

Die auf dem Flurstück 514/2 (Teilfläche), Gem. Epfach südlich zur Freischaltanlage angrenzende Böschung wird zu einer artenreichen Saum- und Staudenflur entwickelt.

Ziel der Kompensationsmaßnahme

Auf der Kompensationsfläche KM 3 wird im Umfang von 250 m² eine artenreiche Staudenflur frischer bis mäßig trockener Standorte neu angelegt (Biotoptyp nach Bay-KompV / Biotopwertliste: K122 Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte). Die Kompensationsfläche ist in der Anlage 02.02 Kompensationsplan dargestellt.

Einmalige Gestaltungsmaßnahmen

- Ggf. Oberbodenentfernung und Bodenvorbereitung zur Schaffung einer geeigneten, feinkrümeligen Bodenstruktur: Fräsen und anschließende Bearbeitung mit einer Egge
- Einsaat (sowie nachfolgendes Anwalzen) einer autochthonen Regio-Saatgutmischung mit dem Begrünungsziel „Staudenflur frischer bis mäßig trockener Standorte“ zusammen mit einer Ansaathilfe:

Saatgut: autochthones, d.h. gebietsheimisches Saatgut¹⁰ mit typischen Staudenarten frischer bis mäßig trockener Standorte (mind. 70 % Kräuteranteil,

¹⁰ Es wird empfohlen zertifiziertes, gebietsheimisches Saatgut zu verwenden. In Deutschland existieren die beiden zugelassenen Zertifizierungen „RegioZert 2020 und VWW 2020. Als Beispiel für Anbieter zertifizierten Saatguts sei hier die Saaten Zeller GmbH genannt, Internetauftritt <https://www.saaten-zeller.de/> oder die Rieger-Hofmann GmbH, Internetauftritt <https://www.rieger-hofmann.de/rieger-hofmann-shop/shop.html>

insbesondere Echtes Labkraut (*Galium verum*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Wiesen-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Klappertopf (*Rhinantus spp.*), Wiesenknopf (*Sanguisorba spp.*), Gras-Sternmiere (*Stellaria graminea*), ...); Ansaat mit zusätzlicher Ansaathilfe

Saatstärke: autochthones Regio-Saatgut 5 g / m², Ansaathilfe (z.B. Sojaschrot) 10 - 20 g / m²

Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen

- Ca. 6 – 8 Wochen nach erfolgter Ansaat: Durchführung eines Schröpschnittes auf ca. 5 cm mit Entfernung des Schnittguts (insbesondere zur Vermeidung des Aufkommens einjähriger, konkurrenzstarker Unkräuter)
- Jährliche Herbstmahd (frühestens ab dem 1. September) mit Abtransport des Mahdguts

Untersagte Maßnahmen

Auf der Kompensationsfläche werden alle Handlungen unterbunden, die dem Zweck der Kompensationsfläche zuwiderlaufen. Insbesondere folgende Maßnahmen werden unterlassen:

- Verwendung von Dünger oder Pflanzenschutzmittel

3.2.4 Kompensationsmaßnahme KM 4 – Entwicklung artenreiches Extensivgrünland

Auf dem Flurstück 514/2 (Teilfläche), Gem. Epfach wird die bestehende Intensivwiese zu artenreichen Extensivgrünland entwickelt.

Ziel der Kompensationsmaßnahme

Auf der Kompensationsfläche KM 4 wird im Umfang von 1.121 m² die bestehende intensiv genutzte Wiese zu artenreichen Extensivgrünland entwickelt (Biotoptyp nach BayKompV / Biotopwertliste: G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland). Die Kompensationsfläche ist in der Anlage 02.02 Kompensationsplan dargestellt.

Einmalige Gestaltungsmaßnahmen

- Bodenvorbereitung zur Schaffung einer geeigneten, feinkrümeligen Bodenstruktur: Pflügen oder Fräsen und anschließende Bearbeitung mit einer Egge
- Sofern möglich Einbringung von autochthonem Saatgut durch Mahdgutübertragung (Heudruschsaat) einer geeigneten Spenderfläche aus der Region; ansonsten Einsaat (sowie nachfolgendes Anwalzen) einer autochthonen Regio-

Saatgutmischung mit dem Begrünungsziel „artenreiche Extensivwiese“ zusammen mit einer Ansaathilfe:

Saatgut: autochthones, d.h. gebietsheimisches Saatgut¹¹ mit typischen Arten der Flachland-Mähwiesen (z.B. Glatthafer, Wilde Möhre, Wiesen-Kümmel, ...; mind. 30 % Kräuter); Ansaat mit zusätzlicher Ansaathilfe

Saatstärke: autochthones Regio-Saatgut 5 g / m², Ansaathilfe (z.B. Sojaschrot) 10 - 20 g / m²

Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen

- Ca. 6 – 8 Wochen nach erfolgter Ansaat: Durchführung eines Schröpschnittes auf ca. 5 cm mit Entfernung des Schnittguts (insbesondere zur Vermeidung des Aufkommens einjähriger, konkurrenzstarker Unkräuter)
- 2-malige Mahd pro Jahr mit Entfernung des Mähguts; der 1. Schnitt erfolgt spät, frühestens zum 15. Juni, der 2. Schnitt im Spätsommer, frühestens zum 01. August

Untersagte Maßnahmen

Auf der Kompensationsfläche werden alle Handlungen unterbunden, die dem Zweck der Kompensationsfläche zuwiderlaufen. Insbesondere folgende Maßnahmen werden unterlassen:

- Verwendung von Dünger oder Pflanzenschutzmittel

¹¹ Es wird empfohlen zertifiziertes, gebietsheimisches Saatgut zu verwenden. In Deutschland existieren die beiden zugelassenen Zertifizierungen „RegioZert 2020 und VWW 2020. Als Beispiel für Anbieter zertifizierten Saatguts sei hier die Saaten Zeller GmbH genannt, Internetauftritt <https://www.saaten-zeller.de/> oder die Rieger-Hofmann GmbH, Internetauftritt <https://www.rieger-hofmann.de/rieger-hofmann-shop/shop.html>

3.3 Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

Bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung soll auf agrarstrukturelle Belange geachtet werden, sofern durch die Eingriffs- oder Ausgleichsmaßnahmen eine erhebliche Beeinflussung des Agrarraums zu erwarten ist.

Von einer erheblichen Beeinflussung ist auszugehen, wenn die Kompensation eines Eingriffs mehr als drei Hektar land- oder forstwirtschaftliche Fläche in Anspruch nimmt (§ 9 Abs. 1 BayKompV). V.a. landwirtschaftlich besonders geeignete Böden (hohe natürliche Ertragskraft) sollen nicht für die Kompensation herangezogen werden. Im Allgemeinen soll die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Ausgleichsflächen nicht größer sein als die Eingriffsflächen (§ 9 Abs. 2 und § 8 Abs. 5 BayKompV).

Vorhabenbedingte Beeinflussung des Agrarraums

Die Kompensationsflächen überschreiten nicht die Größe von drei Hektar. Eine erhebliche Beeinflussung agrarstruktureller Belange ist nicht zu erwarten.

3.4 Unterhaltungszeitraum und rechtliche Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Unterhaltungszeitraum der Kompensationsmaßnahmen (siehe Kapitel 3.2) ist in der Regel § 10 Abs. 4 BayKompV auf 25 Jahre begrenzt. Bei staatlichen Trägern als Eingriffsverursacher ist eine zeitliche Begrenzung der Unterhaltungspflicht nicht vorgesehen (§ 10 Abs. 3 BayKompV).

Das Bestehen der Kompensationsflächen ist an den Eingriff gebunden. Kompensationsflächen müssen so lange fortbestehen, wie der Eingriff wirkt.

Über die Art und Weise der rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entscheidet die Gestattungsbehörde im Rahmen der Verhältnismäßigkeit.

4 Angaben zum besonderen Artenschutz

Unabhängig von den Bestimmungen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG gelten die gesetzlichen Vorgaben des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG. In der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind nach § 12 Abs. 2 Satz 5 BayKompV entsprechende Angaben zum besonderen Artenschutz zu machen, sofern diese für den Eingriff von Belang sind.

Grundsätzlich sind folgende Verbotstatbestände bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu beachten:

Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Es ist verboten wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4

Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Es ist verboten wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Maßgebend für die Prüfung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Hier werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der besonders geschützten Arten ermittelt, bewertet und Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich (CEF-/FCS-Maßnahmen) festgelegt, sofern notwendig.

Für das Vorhaben wurde eine saP durchgeführt. Nachfolgend werden die wesentlichen und für die landschaftliche Begleitplanung relevanten Angaben gemacht.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten

VM 1 Fällung und Rodung von Bäumen und Gebüsch außerhalb der Vogelbrutzeit

Unvermeidliche Fällungen oder Rodungen von Bäumen und Gebüsch werden außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen, d.h. außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung oder Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind nicht notwendig.

4.2 Schlussfolgerung aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Mit den genannten Maßnahmen sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

5 Angaben zu der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten

Unabhängig von den Bestimmungen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG gelten die gesetzlichen Vorgaben nach § 33 BNatSchG zum Schutz von Natura 2000-Gebieten. In der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind nach § 12 Abs. 2 Satz 5 BayKompV entsprechende Angaben zu machen.

Grundsätzlich sind alle Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebieten in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten.

Die geplante Fischaufstiegsanlage am Lech liegt im räumlichen Bezug zum FFH-Gebiet „Lech zwischen Hirschau und Landsberg mit Auen und Leiten“ (Nr. 8131-371) sowie zum SPA-Gebiet „Mittleres Lechtal“ (8031-471).

Für eine Abschätzung erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt (siehe Anlage 04.00).

Die dabei durchgeführte Verträglichkeitsabschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass keine vorhabenbedingten, erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind.

6 Zusammenfassung der landschaftspflegerischen Begleitplanung

Das Vorhaben dient der Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit am Lech an der Staustufe Epfach.

6.1 Kompensation nach BayKompV

Der Kompensationsbedarf für die flächenbezogenen, bewertbaren Merkmale des Schutzguts Arten und Lebensräume beläuft sich auf **7.668 Wertpunkten**.

Es sind folgende Kompensationsmaßnahmen geplant:

- Kompensationsmaßnahme KM 1 – Anlage von Lesesteinriegel
- Kompensationsmaßnahme KM 2 – Anlage eines Stillgewässers
- Kompensationsmaßnahme KM 3 – Anlage artenreicher Säume
- Kompensationsmaßname KM 4 – Entwicklung artenreiches Extensivgrünland

Die Kompensationsmaßnahmen weisen einen Kompensationsumfang von **8.331 Wertpunkten** auf und decken damit den vollständigen Kompensationsbedarf ab.

6.2 Angaben zum besonderen Artenschutz

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sind in der saP entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten:

VM 1 Fällung und Rodung von Bäumen und Gebüsch außerhalb der Vogelbrutzeit

Unvermeidliche Fällungen oder Rodungen von Bäumen und Gebüsch werden außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen, d.h. außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September.

6.3 Angaben zu der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten

Eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten wurde im Rahmen einer Verträglichkeitsabschätzung untersucht. Demnach ist keine Verschlechterung oder Störung des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten zu erwarten (siehe Kapitel 5).

6.4 Sonstige gesetzliche Bestimmungen

Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotoptypen

Auf Grund der erheblichen Beeinträchtigung von nach § 30 geschützten Biotoptypen (Halbtrockenrasen im Bereich der zu querenden Böschungen im Oberwasser der Staustufe) ist bei der Unteren Naturschutzbehörde Landsberg am Lech entsprechend eine Ausnahmegenehmigung für den vorhabenbedingten Eingriff einzuholen. Ein entsprechender Antrag liegt den naturschutzfachlichen Unterlagen bei (s. Anlage 02.03).

Lage des Vorhabenstandorts im Landschaftsschutzgebiet „Lechtal-Süd“

Da die geplante Fischaufstiegsanlage der Errichtung einer baulichen Anlage nach der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets „Lechtal-Süd“ entspricht, bedarf es hierfür als auch für die damit verbundenen, unvermeidbaren Gehölzfällungen / -rodungen eine Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde Landsberg am Lech.

Mit dem vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan wird nach der geltenden Landschaftsschutzgebietsverordnung die Erlaubnis beantragt.

Aufgestellt:

Weilheim, 04.07.2022

Ingenieurbüro Kokai GmbH

Max Weiß
Dipl.-Ing.

Bearbeiter:

Andreas Huber
M.Sc.